

# **BVGer E-5105/2014 vom 13. Oktober 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5105\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5105_2014)

FR: TAF E-5105/2014 du 13 octobre 2014

IT: TAF E-5105/2014 del 13 ottobre 2014

## **Regeste**

Visum aus humanitären Gründen (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des BFM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und damit nicht in einer Amtssprache des Bundes (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 BV) abgefasst. Indes weist die Eingabe keine Unklarheiten auf, weshalb praxisgemäss auf die Einholung einer Übersetzung in eine Amtssprache zu verzichten ist (statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3639/2013 vom 10. Juli 2013).

### **E. 1.3**

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Vorliegens einer Empfangsbestätigung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2013, 2. Auf. Rz. 2.112, S. 76), ist zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass die am 12. September 2014 beim Gericht eingegangene Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG).

## **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

### **E. 3.1**

Angehörige von Drittstaaten (d.h. Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind), die in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum einreisen wollen, müssen für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten über ein für den Grenzübertritt gültiges Reisedokument, ein Visum und die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Ferner müssen sie den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen und für die fristgerechte Wiederausreise Gewähr bieten. Sie dürfen keinem Einreiseverbot unterliegen und es darf keine Gefahr von ihnen für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats ausgehen (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG [SR 142.20]; Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumserteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex], geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013; Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [Visakodex]).

### **E. 3.2**

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann der betroffene Mitgliedstaat in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilen, namentlich aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen (Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex; Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex).

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 2 Abs. 4 VEV können das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das BFM im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall eine Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen aus humanitären Gründen oder zur Wahrung nationaler oder internationaler Verpflichtungen bewilligen (Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex).

### **E. 3.4**

Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Die Einreisevoraussetzungen sind im Visumsverfahren restriktiv zu prüfen. Gemäss Rechtsprechung muss von einer offensichtlichen Gefährdung von Leib und Leben ausgegangen werden und liegt das Beweismass gegenüber demjenigen im Asylverfahren höher (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3367/2013 vom 12. Mai 2014 E. 4.4). Dabei erfolgt eine Einzelfallprüfung. Befindet sich die Person schliesslich bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführerin unterlasse es darzulegen, welche konkreten Umstände es ihr verunmöglichen würden, ein sicheres Leben in Sri Lanka zu führen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen Lage und der bestehenden politischen Spannungen könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin als Schwester eines ehemaligen LTTE-Führungsmitglieds im Alltag Nachteilen ausgesetzt sein könnte. Indes substantiiere die Beschwerdeführerin keine solche Nachteile. Sie habe daher nicht nachgewiesen, dass ihr eine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefahr für Leib und Leben drohe. Damit befinde sie sich nicht in einer Notsituation, welche in Gegensatz zu anderen Personen ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich mache. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Visums seien nicht erfüllt. Sodann erfülle die Beschwerdeführerin auch die Voraussetzungen für ein Schengen-Visum nicht. Sie habe die Absicht geäußert, dauerhaft in der Schweiz zu bleiben. Eine fristgerechte Ausreise nach Ablauf der Gültigkeit sei daher nicht gewährleistet.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin unterliegt als sri-lankische Staatsangehörige der Visumspflicht (Art. 4 VEV mit Verweis auf Anhang I der Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumspflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21. März 2001, zuletzt geändert durch Verordnung [EU] Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013).

#### **E. 4.3.1**

Die Beschwerdeführerin ersucht in der Rechtsmitteleingabe darum, ihr ein Leben ohne behördliche Bedrohung zu ermöglichen. Damit bringt sie klar zum Ausdruck, dass eine Wiederausreise aus dem Schengen-Raum vor Ablauf der Visumsfrist nicht gewährleistet wäre. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht festgestellt, dass die Erteilung eines Visums mit Gültigkeit für den gesamten Schengen-Raum nicht in Betracht falle. Es ist somit zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Erteilung eines Einreisevisums in die Schweiz aus humanitären Gründen abgelehnt hat.

#### **E. 4.3.2**

In der Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin geltend, am 20. August 2014 sei sie von sechs Unbekannten zu Hause gesucht worden. Da sie nicht daheim gewesen sei, hätten die Unbekannten ihr über ihrer Schwester ausrichten lassen, sie müsse sich am folgenden Tag im C.\_\_\_\_\_ melden. Dieser Aufforderung sei sie nicht nachgekommen. Am 23. August 2014 sei sie von einem dieser Unbekannten angerufen und unter Drohungen gefragt worden, weshalb sie nicht im Camp erschienen sei.

#### **E. 4.3.3**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung geschlossen, die Beschwerdeführerin sei in Sri Lanka nicht unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet, mithin liege keine Notsituation vor, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich mache. Dieser Schluss ist nicht zu beanstanden. Das Bundesverwaltungsgericht anerkennt, dass die allgemeine Situation für die Tamilen, insbesondere im Norden und Osten Sri Lankas, während des langjährigen Bürgerkriegs sehr schwierig war. Namentlich gab es eine Vielzahl von Gewaltereignissen, Entführungen und unverhältnismässig langen

Inhaftierungen. Diese Vorkommnisse stehen indes in Zusammenhang mit der damaligen Bürgerkriegssituation beziehungsweise den "Emergency Regulations" in Sri Lanka. Letztere wurden per Ende August 2011 aufgehoben. Seither hat sich die allgemeine Lage in Sri Lanka wesentlich verändert. Einer erhöhten Verfolgungsgefahr sehen sich heute Personen ausgesetzt, die einer bestimmten Risikogruppe angehören (dazu im Einzelnen BVGE 2011/24). Die Beschwerdeführerin gehört indes keiner dieser Gruppen an. Gemäss ihren Aussagen wurde die Beschwerdeführerin seit dem Verschwinden ihres Bruders im Jahre 2009 verschiedentlich bedroht. Weiteres ist ihr offensichtlich nicht widerfahren, mithin kann nicht von einer unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Gefährdung von Leib und Leben ausgegangen werden. Soweit die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe ein erneutes Vorsprechen von Unbekannten anführt, so unterlässt sie auch dieses Ereignis näher zu substantiieren. Es ist deshalb davon auszugehen, dass dieses Vorkommnis für die Beschwerdeführerin ohne weitere Folgen geblieben ist. Wären die heimatlichen Behörden ernsthaft davon ausgegangen, dass sie von der Beschwerdeführerin Konkretes über ihren Bruder hätten erfahren können, wären sie mit Sicherheit anderes gegen sie vorgegangen. Eine Notsituation, die das behördliche Eingreifen erfordern würde, liegt somit nicht vor.

#### **E. 4.4**

Die Vorinstanz hat demnach der Beschwerdeführerin zu Recht sowohl die Erteilung eines Schengen-Visums als auch eines humanitären Visums verweigert.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.